

**Verordnung über die Regelung des Gelegenheitsverkehrs mit
Kraftdroschken und seiner Beförderungsbedingungen in der
Kreisstadt Limburg a. d. Lahn**

Änderungshistorie	
Link	Verordnung über die Regelung des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftdroschken und seiner Beförderungsbedingungen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 12. Juli 1977))

Bisher keine Änderungen

Verordnung über die Regelung des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftdroschken und seiner Beförderungsbedingungen in der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

Gemäß § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetz des vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in Verbindung mit §§ 1 Ziff. 3 und 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 118) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Droschkenanordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken innerhalb der Gemarkung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn und für Fahrten, die über ihre Grenzen hinaus durchgeführt werden.

§ 2 Zulassung

Der Kraftdroschkenverkehr wird mit Personenkraftwagen durchgeführt.

§ 3 Fahrpreisanzeiger und Wegstreckenzähler

(1) Droschken sind mit geeichten Fahrpreisanzeigern auszurüsten, welche die festgesetzten Beförderungspreise für die zurückgelegte Fahrstrecke anzeigen.

(2) Die Verwendung eines geeichten Wegstreckenzählers ist bei Fahrzeugen, die zum Droschken- und Mietwagenverkehr zugelassen sind, nur erlaubt, wenn sie überwiegend als Mietwagen benutzt werden.

(3) Der Fahrpreisanzeiger bzw. Wegstreckenzähler ist im Wageninnern so anzubringen, daß er für den Fahrgast gut sichtbar ist, ihn aber nicht behindern oder verletzen kann.

(4) Bei Dunkelheit ist der Wegstreckenzähler zu beleuchten.

§ 4 Fahrpreistafel

(1) In der Kraftdroschke ist eine Fahrpreistafel so anzubringen, daß sie von dem Fahrgast eingesehen werden kann.

(2) Die Fahrpreistafel ist vor ihrer Anbringung dem Magistrat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Droschkenhalteplatz

(1) Droschkenhalteplatz ist nur der Bahnhofsvorplatz.

(2) Bei besonderen Anlässen, die ein außergewöhnliches Verkehrsbedürfnis erwarten lassen, kann der Magistrat das Aufstellen von Kraftdroschken an anderen Orten gestatten (nicht ständige Halteplätze). Der übrige Verkehr darf dadurch nicht behindert werden.

(3) Besondere Vereinbarungen zwischen den Kraftdroschkenunternehmern und der Deutschen Bundesbahn über die Benutzung des Bahnhofsvorplatzes werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6 Ordnung auf den Droschkenhalteplätzen

(1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenhalteplätzen aufzustellen. Sie müssen stets fahrbereit sein.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei.

(3) Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenhalteplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.

§ 7 Dienstbetrieb

(1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist dem Magistrat zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

(2) Der Magistrat kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufzustellen.

(3) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmen und -fahrern einzuhalten.

§ 8 Zustand der Kraftdroschke und Verhalten des Fahrers

(1) Die Kraftdroschke muß innen und außen in einem sauberen Zustand sein.

(2) Der Kraftdroschkenfahrer hat einen sauberen Anzug zu tragen, sich dem Fahrgast gegenüber höflich und korrekt zu verhalten und ihm beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein. Jeder Genuß geistiger Getränke ist ihm untersagt.

§ 9 Beförderungspflicht

(1) Es besteht Beförderungspflicht des Fahrgastes, dessen Tiere und Gepäck bis zu einem Gewicht von 50 kg.

(2) Betrunkene, schmutzige oder mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen sowie Tiere - ausgenommen Blindenhunde - die den Betrieb behindern oder gefährden, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(3) Fahrten auf unbefestigten Wegen kann der Kraftdroschkenfahrer ablehnen.

§ 10 Anfahrtsgebühr

Eine Gebühr für die Anfahrt innerhalb der Kernstadt darf nicht erhoben werden. Außerhalb der Kernstadt - wenn die Fahrten nicht zum Ausgangspunkt (Kernstadt) führen - eine Gebühr nach § 2 der Verordnung über die Beförderung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken in der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn (Kraftdroschkentarif) vom 8. August 1974.

§ 11 Fahrpreisquittung

Auf Wunsch des Fahrgastes ist über den zu zahlenden Fahrpreis eine Quittung auszustellen.

§ 12 Fahrtunterbrechung

(1) Bei Aufgabe der Fahrt vor ihrem Antritt ist vom Fahrgast die Grundgebühr zu zahlen.

(2) Bei Aufgabe durch den Fahrgast während der Fahrt ist die Grundgebühr, die Vergütung für die zurückgelegte Wegstrecke und die Vergütung für evtl. Wartezeit zu zahlen.

(3) Bei Beendigung der Fahrt durch Betriebsunfähigkeit der Kraftdroschke oder Verhalten des Fahrers wird ein Fahrpreis nicht fällig.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 61 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

(2) Bei vorsätzlichen oder wiederholten fahrlässigen Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann der Magistrat dem Unternehmer die Kraftdroschkenkonzession zeitweise oder für immer entziehen.

§ 14
Inkraftsetzung

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 12. Juli 1977

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.
(J. Kohlmaier)
Bürgermeister

Vorstehende Verordnung wurde am 6. August 1977 durch Veröffentlichung in der Nassauischen Landeszeitung öffentlich bekanntgemacht. Sie ist somit am 7. August 1977 in Kraft getreten.

Limburg a.d. Lahn, 7. August 1977

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Raab)
Amtmann